

werbsunfähigen Gemeindeangehörigen zu erhalten; die nötigen Wasserschutzbauten und Entwässerungsanlagen auszuführen, Feldwege und Verbindungsstrassen herstellen; Auslagen für Erhaltung der Kirche und Pfrundgebäude zu tragen. (§ 5)

§ 34 stuft zwischen Bürgern, Niedergelassenen und Fremden die Pflichten ab, die ihnen bei Aufenthalt in der Gemeinde anlasten.

(Diese Bestimmungen kommen im neuen Gemeindegesetz mit wenig Änderungen wieder vor.)

Das Gesetz vom 12. Dezember 1904 regelt den Gemeindehaushalt teilweise neu. Es unterscheidet noch nicht zwischen Stammvermögen (Verwaltungsvermögen) und Finanzvermögen, was erst das neue Gesetz von 1959 bringt.

Wesentlich im Gemeindehaushaltsgesetz ist die Bestimmung, dass die mit dem Besitze und der Benutzung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Ausgaben, auch die Aufsichts- und Kulturkosten von den Teilnehmern am Gemeindegute zu tragen sind (z. B. Meliorationen, Alpkosten). In der Praxis wurde im Laufe der Jahre von diesen Verpflichtungen abgegangen und grosse Teile der Kosten auf die «politische Gemeinde», das heisst durch die Gemeindegasse allgemein übernommen, im besonderen solche nach § 12 des Haushaltsgesetzes über die *«Auslagen, welche von den hiebei Beteiligten zu tragen sind»*:

«Auslagen, welche bloss das Interesse einzelner Örtlichkeiten, Teile der Gemeinde, Einwohnerklassen oder einzelner Grund- und Hausbesitzer betreffen, sind ausschliesslich von den Beteiligten zu tragen, sofern nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen oder getroffen werden.

Der Gemeinde und im Instanzenzuge der fürstlichen Regierung bleibt hiebei jedoch jene Einflussnahme vorbehalten, welche in besonderen gesetzlichen Bestimmungen gegründet oder durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten ist.»

Steuern

Aus der Römerzeit wissen wir, dass den eroberten Rätern 212 das römische Bürgerrecht verliehen wurde, damit sie nach römischem Rechte steuerpflichtig wurden. Aus Urkunden des Mittelalters vernehmen wir, dass auch damals schon Steuern eingehoben worden sind.

Steuern dienten unter allen damaligen Herrschern als Einkünfte derselben oder als Beitrag an die Kosten des Staatshaushaltes (Kriegskosten, Verwaltungskosten).

1322 verpfändet Graf Rudolf zu Sargans das Schloss Vaduz mit seinen Leuten in Triesen und Vaduz, die in die dortige Steuer gehörten (Steuergenossenschaften, die nicht mit der Gemeindegrenze übereinstimmen mussten).

Die gemeine Landsteuer der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg blieb in der Zeit der Herren von Brandis (1416–1507) dieselbe, wie sie unter den Grafen von Werdenberg–Sargans–Vaduz war.

1494 einigten sich die 4 Dörfer Schaan, Vaduz, Triesen und Balzers, dass Grundstücke immer dort versteuert werden mussten, wo sie lagen, gleichviel ob sie einem Einheimischen oder Fremden gehörten: